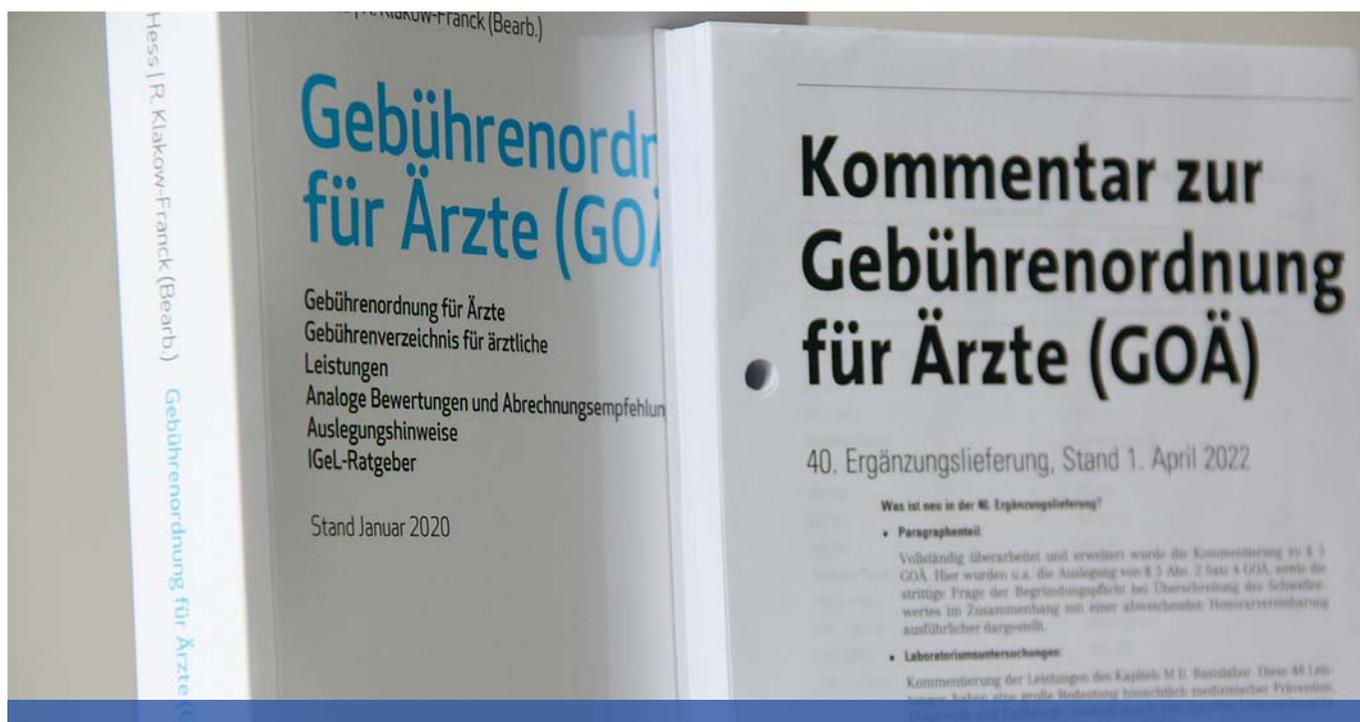


# BÄK fordert weiter mit Nachdruck eine neue GOÄ



© Deutsches Ärzteblatt/Maybaum

Nachdem die Bundesärztekammer auf dem 126. Deutschen Ärztetag 2022 in Bremen dem Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach (SPD) einen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung (PKV) und Beihilfekostenträgern konsentierten Entwurf eines ärztlichen Leistungsverzeichnisses für eine neue Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) übergeben hat, wurde dem Bundesgesundheitsministerium (BMG) zu Beginn des Jahres 2023 eine betriebswirtschaftlich begründete arzteigene Preiskalkulation übermittelt. Dieses Bewertungsgefüge war mit Fachexpertinnen und Fachexperten aus ärztlichen Berufsverbänden sowie Fachgesellschaften erarbeitet worden.

Mit dieser ärzteigenen Bewertungsversion des Entwurfs einer neuen GOÄ hat die BÄK dem Verordnungsgeber Bewertungen zu jeder einzelnen Leistung des Verzeichnisses vorgelegt und um Prüfung und zügige Initiierung des notwendigen Novellierungsvorhabens gebeten. Die Übergabe des ärzteigenen Entwurfs an

das BMG beruht auf den Ärztetagsbeschlüssen „GOÄneu sofort umsetzen“ (Ic – 76) sowie „Gebührenordnung für Ärzte jetzt umsetzen“ (Ic – 137) aus dem Jahr 2022. In Gesprächen mit den politisch Verantwortlichen wurden die Forderungen der Ärzteschaft weiter transportiert.

Auch auf dem 127. Deutschen Ärztetag 2023 in Essen hat BÄK-Präsident Dr. Klaus Reinhardt aufgrund der anhaltenden staatlichen Untätigkeit die berechtigte Forderung der Ärztinnen und Ärzte nach einer neuen GOÄ erneut bekräftigt.

## Testbetrieb zu Auswirkungen des Entwurfs für eine neue GOÄ

Zur Abschätzung der Auswirkungen des Entwurfs einer neuen GOÄ auf die Ausgabenentwicklung hatten sich die BÄK und der PKV-Verband bereits im Jahr 2022 auf einen Testbetrieb verständigt. Dabei wurden ca. 1 500 repräsenta-

tiv ausgewählte Rechnungen aus dem Jahr 2021 von den privatärztlichen Verrechnungsstellen (PVS) sowie von der PKV in die neue Gebührenordnung übersetzt. Dem Testbetrieb wurden dabei Bewertungen auf Basis der ärztlichen GOÄ zugrunde gelegt.

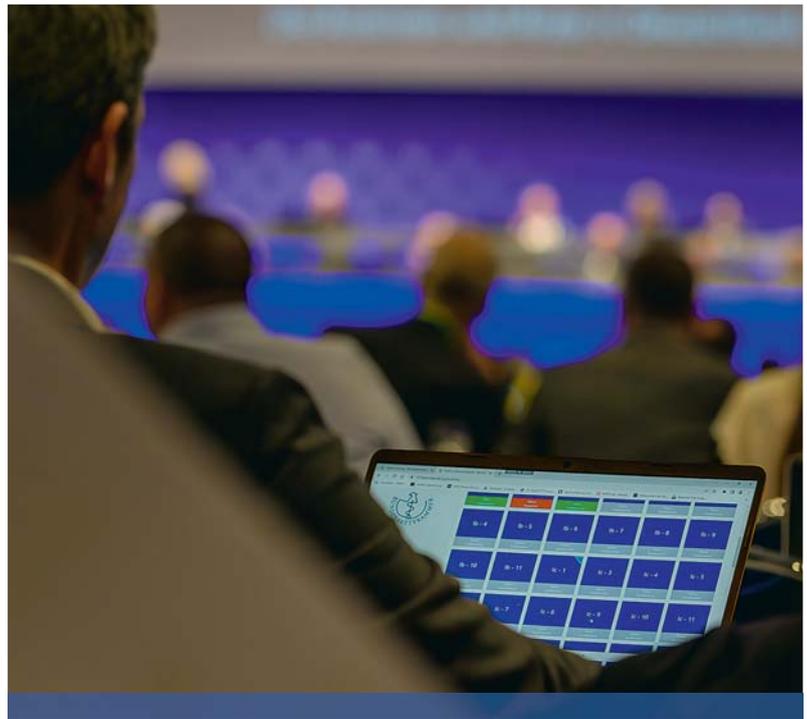
Aufgrund abweichender Übersetzungen zeigten sich zum Teil Unterschiede bei den ermittelten neuen Rechnungsbeträgen zwischen den beiden Übersetzungen. Im Jahr 2023 wurden festgestellte Abweichungen in zahlreichen gemeinsamen Workshops analysiert und diskutiert. Ziel war die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses zur Anwendung des Entwurfs der neuen GOÄ sowie das Nachschärfen bei Auffälligkeiten im Leistungsverzeichnis.

Basierend darauf wird nun eine zügige Verständigung über die Bewertungen angestrebt. Hierfür sind auch im Jahr 2024 weitere intensive Gespräche zwischen der Bundesärztekammer und dem PKV-Verband geplant.

## Hinweise zu abweichenden Honorarvereinbarungen

Die Bundesärztekammer hat im ersten Quartal 2023 im Rahmen einer [gemeinsamen Resolution](#) mit den ärztlichen Verbänden und Fachgesellschaften Empfehlungen für Ärztinnen und Ärzte veröffentlicht, wie unter den Bedingungen der gültigen GOÄ Steigerungsfaktoren und abweichende Honorarvereinbarungen stärker genutzt werden können.

So sollen – insbesondere bei den zuwendungsorientierten Gesprächsleistungen – die bestehenden Unterbewertungen jedenfalls teilweise ausgeglichen werden. Die Bundesärztekammer hat bei diesen Empfehlungen besonderen Wert auf die Beachtung der rechtlichen Regelungen und eine gute Arzt-Patienten-Kommunikation gelegt. Mit diesen Empfehlungen hat die Bundesärztekammer



© Christian Glawe-Griebel/hellwood.com

den aus dem Jahr 2022 stammenden Ärztagsbeschluss „Jahrzehnte dauernde Stagnation einer Novellierung der GOÄ – Entwicklung ärztlicher Handlungsoptionen zur Abhilfe“ ([lc – 131](#)) umgesetzt.

## Telemonitoring bei chronischer Herzinsuffizienz

Um die Behandlung von Menschen mit Herzschwäche mit Hilfe modernster telemedizinischer Technik zu verbessern, haben Bundesärztekammer, PKV-Verband und die Beihilfekostenträger von Bund und Ländern gemeinsame Abrechnungsempfehlungen zum [„Telemonitoring bei chronischer Herzinsuffizienz“](#) erarbeitet.

Die Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026. Nach einer gemeinsamen Evaluation wollen sich die Beteiligten dann rechtzeitig über eine Verlängerung bzw. Anpassung dieser Empfehlungen verständigen. ■